

BUD / Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion vom 10. März 2025

Planungssicherheit bei der Stromversorgung – steht der Kanton in der Pflicht?

Antwort der Regierung vom 17. Juni 2025

Die Mitte-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 10. März 2025 nach den Auswirkungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf lokale Energieversorgungsunternehmen (EVU) sowie nach der Rolle des Kantons bei der Sicherstellung von Planungssicherheit und Versorgung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die regulatorischen Anforderungen an EVU haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Dies vor allem bedingt durch das Nebeneinander eines liberalisierten Strommarkts für die Kundschaft mit einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh und der Kundschaft der Grundversorgung. Namentlich das als Mantelerlass konzipierte Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien setzt verstärkt Anreize zur lokalen Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien, etwa durch Instrumente wie den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Diese Entwicklungen stellen die EVU vor personelle und finanzielle Herausforderungen.

Gemäss Art. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung (sGS 741.2) sorgen die politischen Gemeinden für die Versorgung des Gemeindegebiets mit Elektrizität, soweit die Aufgabe nicht durch Dritte angemessen erfüllt wird. Die Erfüllung dieser Aufgabe gab bisher keinen Anlass zu Klagen. Dies zeigen auch die tiefen Werte für die durchschnittliche Dauer von Unterbrechungen des Stromnetzes und die tiefe durchschnittliche Ausfallhäufigkeit über einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Netzgebiet. Die Versorgungssicherheit ist auch gemäss Elektrizitätswerkeverband St.Gallen-Appenzell (ESA), unter anderem dank qualifiziertem Fachpersonal, nicht gefährdet. Zur Preisstabilität beitragen kann die vermehrte Produktion von kostengünstigem erneuerbarem Strom in den Regionen. Eine Rückkehr zu Gestehungskosten-Tarifen ist angesichts der laufenden Verhandlungen mit der Europäischen Union nicht absehbar und wäre im Widerspruch zur angestrebten stärkeren Integration in den europäischen Strommarkt.

Weiter erwartet die Regierung, dass die bestehende Infrastruktur aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen auszubauen und zu digitalisieren ist, um z.B. den steigenden Strombedarf durchzu- und dezentral erzeugten Strom effizient ins Netz zu integrieren. In der Folge ist mit steigenden Netzkosten zu rechnen. Die Wahrung der Stromversorgungssicherheit obliegt in der Schweiz verschiedenen privatwirtschaftlichen Organisationen und öffentlichen Stellen. Es handelt sich um eine typische Verbundsaufgabe. Die Verantwortung für das Gesamtsystem kann jedoch nicht einer zentralen Instanz zugewiesen werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung die Situation im Kanton St.Gallen betreffs Umsetzung des ersten Mantelerlasses der Energiestrategie?*

Die Regierung beurteilt die Umsetzung des ersten Verordnungspakets mit Vollzugsbeginn am 1. Januar 2025 im Kanton St.Gallen insgesamt positiv. Die EVU setzen die Vorgaben des Mantelerlasses aktiv um, obwohl dies mit einem erhöhten personellen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Diese Mehraufwände wirken sich teilweise auf die Netzentgelte und Energiepreise für die Kundinnen und Kunden aus. Herausforderungen ergeben sich vorwiegend aus den äusserst kurzen Übergangsfristen zur Umsetzung der Verordnungen. Die Regierung hat den Eindruck, dass die Branche weitgehend hinter den Zielen des Mantelerlasses steht.

2./3 Wie sicher ist die damit verbundene längerfristige Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Energie?

Wie kann der Kanton Einfluss nehmen, dass die Umsetzung des Mantelerlasses mit einer möglichst hohen Planbarkeit flächendeckend wirtschafts- und sozialverträglich erfolgt?

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien setzt Anreize für den Zubau von erneuerbaren Energien. Gleichzeitig wurden Vorgaben für dessen Absatz in der lokalen Grundversorgung geschaffen. Diese Instrumente setzen Anreize, damit unter der aktuellen Teilmarktliberalisierung die notwendigen Investitionen getätigt werden. Gleichzeitig wird durch die Vorgaben bei der Grundversorgung eine gewisse Nachfrage garantiert. Insgesamt wird durch den weiteren Zubau von erneuerbaren Produktionsanlagen die Stromversorgungssicherheit gestärkt.

Der Kanton nimmt Einfluss, indem er die finanzielle Förderung von Photovoltaik und Windenergie des Bundes mit ergänzenden Massnahmen vorantreibt. Zusammen mit der Wasserkraft tragen die Photovoltaik und die Windenergie zur breiteren Beteiligung der Bevölkerung und der Gemeinden an der Stromproduktion bei. Zudem wird damit gleichzeitig die Abhängigkeit von Erdöl und Erdgas exportierenden Staaten verringert. Die Steigerung des Anteils an regional produziertem erneuerbarem Strom erhöht somit auch die Versorgungssicherheit. Die Regierung ist deshalb überzeugt, dass eine auf erneuerbarer Energie basierende Stromversorgung sowohl wirtschaftlich als auch sozialverträglich ist.

Um die Stromversorgungssicherheit im Kanton St.Gallen zu stärken, ergänzte die Regierung im Jahr 2024 das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 mit dem Schwerpunkt «Stromversorgungssicherheit stärken».¹ Die Massnahmen sind auf kleine und mittelgrosse Unternehmen sowie Energieversorger ausgerichtet. Sie zielen darauf ab, den Unternehmen einfache Lösungen zu bieten, um ihren Strombedarf zu optimieren sowie den Stromverbrauch einzelner Prozesse zu kennen. Zudem soll die Kooperation zwischen den Energieversorgern durch einheitliche und automatisierte Abläufe gestärkt werden.

4. Nimmt die SAK bei der Umsetzung des Mantelerlasses auf kantonaler Ebene eine führende Stellung ein und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit anderen EVU?

Die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) nimmt ihre Verantwortung als Verteilnetzbetreiber wahr und setzt gesetzliche Vorgaben um. Darüber hinaus bietet die SAK verschiedene Dienstleistungen für EVU und Verteilnetzbetreiber an, wie z.B. die Energieplattform AG oder Netzdienstleistungen. Die SAK bringt sich regelmässig in den ESA ein, z.B. bei der Umsetzung von regulatorischen Neuerungen.

¹ www.energie2030.ch/ziele/stromversorgungssicherheit-staerken/

5. *Welche Strategie fährt die SAK beim Netzausbau und der Systemintegration und wie werden die finanziellen Mittel dafür bereitgestellt?*

Das eidgenössische Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) legt fest, welche Netzkosten in welchem Umfang anrechenbar sind. Die anrechenbaren Netzkosten werden vom jeweiligen Netzbetreiber ausgewiesen und mit dem Netzentgelt in Rechnung gestellt. Die finanziellen Mittel für den Netzausbau und der Systemintegration stammen somit aus dem Netzentgelt.

Die SAK betreibt eine sichere, effiziente und nachhaltige Netzinfrastuktur. Damit will sie die Ostschweiz auch in Zukunft mit bezahlbarer Energie in ausreichender Menge versorgen. Dazu investiert die SAK jährlich über 28 Mio. Franken in die Erneuerung und den Ausbau der Netzinfrastuktur. Ein Teil des Aufwands entfällt auf den vom Gesetz verlangten Rollout von Smart-Metern. Die SAK hat inzwischen bereits rund 80 Prozent ihrer Messpunkte mit digitalen Zählern ausgerüstet.

Die kontinuierliche Elektrifizierung von Wärmeversorgung und Mobilität, sowie der Zubau von dezentralen Produktionskapazitäten werden weitere Investitionen in die Netzinfrastuktur nach sich ziehen. Als Folge ist davon auszugehen, dass die Netznutzungsgebühren weiter steigen werden.

6. *Wird angestrebt, dass die SAK analog der Swissgrid als Betreiberin des nationalen Übertragungsnetzes auf kantonaler oder regionaler Ebene mit den übrigen Netzbetreibern enger zusammenarbeiten könnte?*

Bereits heute besteht eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der SAK und den Netzbetreibern im Versorgungsgebiet der SAK. Die SAK betreibt seit Jahrzehnten ein überregionales flächendeckendes Transportnetz der Mittelspannung. Die SAK übernimmt somit auch die Verantwortung für diese Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft swissgrid.

Die Regierung stellt fest, dass die SAK auch während der Strommangellage ihre Rolle als überregionaler Energieversorger wahrgenommen hat. Im Rahmen der Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) ist die SAK die sektorverantwortliche Organisation. In dieser Rolle bereitete die SAK die Umsetzung möglicher Massnahmen vor, die der Bund hätte verordnen können (Berechnung der Kontingentierung und Koordination zur Abschaltung verschiedener Teilnetzgebiete). Auch die Zusammenarbeit mit dem Fachstab Strommangellage des Kantons St.Gallen gestaltete sich durchweg positiv.

7. *Sieht die Regierung den Weiterbestand der kleinen Elektroversorgungsunternehmen auf Grund der Komplexität gefährdet?*

In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Verteilnetzbetreiber mit Netzgebiet im Kanton St.Gallen von 101 auf 87 zurückgegangen. 14 Energieversorgungsunternehmen – vorwiegend kleinere Dorfkooperationen – haben sich zu grösseren Elektrizitätswerken zusammengeschlossen oder wurden übernommen. Diese Zusammenschlüsse und Übernahmen unterstützten die Bestrebungen zur Professionalisierung. Die Regierung geht davon aus, dass diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Die technischen und regulatorischen Entwicklungen erhöhen die Komplexität für die Verteilnetzbetreiber erheblich. Aus Sicht der Regierung wird einerseits eine verstärkte Zusammenarbeit und Kooperation und andererseits der Einkauf von Dienstleistungen immer wichtiger. Zusammenschlüsse sind dazu nicht zwingend notwendig. So beschaffen z.B. die meisten

EVU bereits heute die benötigten Strommengen bei einem grösseren Energieversorger. Bei der Umsetzung regulatorischer Vorgaben unterstützt zudem der ESA seine Mitglieder aktiv.

Einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung eines Verteilnetzbetreibers oder eines EVU haben zudem jene Gemeinden, die Verteilnetzbetreiber oder EVU in ihrem Eigentum halten. Sie bestimmen, ob sie ein eigenes Elektrizitätsnetz besitzen wollen. Im Rahmen der Eignerstrategie können sie in der Folge festlegen, ob z.B. der Betrieb selbst geführt oder an Dritte übertragen wird und ob ihr Verteilnetzbetreiber oder ihr EVU aktiv in die Umsetzung des kommunalen oder regionalen Energiekonzepts eingebunden wird.